

N i e d e r s c h r i f t

über die

ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

des

G e m e i n d e r a t e s H a g e l s t a d t

Sitzungsnummer: 1

Jahrgang 2021

Sitzungstag: 21.01.2021

Sitzungsort: Sitzungssaal der Gemeinde
Vorsitzender: 1. Bürgermeister Thomas Scheuerer
Schriftführer: Harald Neußinger

Anwesend sind: Michael Cencic (ab 19:14 Uhr), Dr. Markus Riedhammer,
Markus Bernhuber, Christine Pechtl,
Günther Zierhut, Peter Turicik (ab 19:52 Uhr),
Robert Götzfried, Josef Meier,
Theresa Flotzinger (ab 19:06 Uhr), Florian Häupl,
Johannes Rosenbeck, Lothar Limmer

Entschuldigt sind:

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen. Mehr als die Hälfte sind anwesend.
Die Beschlußfähigkeit ist damit hergestellt.

Zur Sitzung sind außerdem erschienen:

Vorsitzender:

Schriftführer:

Scheuerer
Erster Bürgermeister

Neußinger
Geschäftsleitender Beamter

Zu Beginn der Sitzung wird die in der letzten Sitzung beschlossene Geschäftsordnung an die Gemeinderatsmitglieder verteilt. Die Geschäftsordnung ist damit bekanntgeben.

1. Niederschrift der Gemeinderatsitzung vom 10.12.2020

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

2. Bauantrag, Anbau einer Waschplatzüberdachung an eine bestehende landwirtschaftliche Nutzung / Erlenbach38 E1/2021

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Bereich eines Gebietes, das am ehesten einem Dorfgebiet entspricht. Der Entwässerungsantrag fehlt, der Entwässerungsplan ist unvollständig, unter anderem fehlt der erforderliche Überflutungsnachweis. Die gesicherte Niederschlagswasserentsorgung ist damit nicht nachgewiesen. Das Niederschlagswasser soll in den Langenerlinger Bach eingeleitet werden. Das Landratsamt sollte hier auf die Einhaltung der TRENNOG hingewiesen werden, da auf dem Grundstück selbst bereits weit über 1000 m² versiegelte Flächen vorhanden sind und laut Auskunft des WWA am Langenerlinger Bach aufgrund der bereits vorhandenen Einleitungen kein Gemeindegebrauch für weitere Einleitungen mehr möglich ist. Die Nachbarunterschriften fehlen. Die Zufahrt ist bereits durch einen Gestattungsvertrag gesichert. Das Vorhaben liegt laut Hochwasserschutzkonzept im vom Hochwasser betroffenen Bereich Langenerlings.

Gemeinderatsmitglied Theresa Flotzinger ist ab 19:06 Uhr anwesend.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt, sofern die Abwasserentsorgung gesichert werden kann. Auf das Hochwasserschutzkonzept Langenerling und die Einhaltung der TRENNOG bzw. die mögliche Erlaubnispflicht für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Langenerlinger Bach wird hingewiesen. 11:0

3. Bauleitplanung; Beteiligung der Behörden Bebauungsplanes "WA Ringstraße45" Gemeinde Alteglofsheim / 610-30

Sachverhalt:

Der Planentwurf wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Gemeindliche Belange sind nicht berührt, es werden keine Einwendungen erhoben. 11:0

4. Bauleitplanung; frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Änderung des Bebauungsplanes "Speihacker II" Gemeinde Thalmassing / 610-32

Sachverhalt:

Der Planentwurf wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Gemeindliche Belange sind nicht berührt, es werden keine Einwendungen erhoben. 11:0

5. Radweg Hagelstadt-Langenerling im Rahmen des Ausbaus der Kreisstraße R10 2021 / 631-010 E19/2020

Sachverhalt:

Die Regierung der Oberpfalz hat mitgeteilt, dass grundsätzlich eine Förderung des Radwegs bis zu einer Breite von 2,50 m unter der Voraussetzung möglich ist, dass der auszubauende Weg als Geh- und Radweg gewidmet wird. Eine Zusatzbeschilderung „landwirtschaftlicher Verkehr frei“ ist hierbei nicht förderschädlich, die Mehrkosten für die dafür notwendigen Änderungen in Breite und Aufbau sind jedoch nicht zuwendungsfähig. Das Landratsamt bräuchte nun eine Rückmeldung, ob die Gemeinde den Radweg entsprechend widmen wird und in welcher Breite der Weg ausgeführt werden soll. Gleichzeitig müsste für die Ausschreibung ein Beschluss zur Umsetzung der Maßnahme gefasst werden. Die Kostenschätzung des Landratsamts beläuft sich auf Baukosten in Höhe von ca. 182.000 € brutto bei einer Fahrbahnbreite von ca. 3 m mit jew. 0,5 m Bankette. Die Kostenschätzung umfasst jedoch nur die Kosten für das Auffräsen des Bestandes, den Profilausgleich und den Einbau einer Asphalttragdeckschicht mit 12 cm Stärke. Eine zusätzliche Verbreiterung des Wegs würde die Kosten noch erhöhen, da hier dann auch der Unterbau zusätzlich hergestellt werden muss.

Gemeinderatsmitglied Michael Cencic ist ab 19:14 Uhr anwesend.

Aus dem Sitzungsverlauf:

Gemeinderatsmitglied Josef Meier regt an, die unmittelbar angrenzenden beschädigten Teilstücke der „Umleitung“ ebenfalls durch Auffräsen zu ertüchtigen.

Beschluss:

Der Geh- und Radweg zwischen Hagelstadt und Langenerling wird gebaut. Der Weg soll als Geh- und Radweg gewidmet werden. Die Zusatzbeschilderung „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ soll angebracht werden. Die Ausbaubreite wird auf 3 m festgelegt. 12:0

6. Radabstellsystem, Bedarfsabfrage / 635-000

Sachverhalt:

Der Landkreis strebt an, auf Basis des Mobilitätskonzepts Radverkehr, ein landkreisweites hochwertiges Radabstellsystem als interkommunales Projekt in das Sonderprogramm einzubringen. Zur Stellung des Förderantrages benötigt der Landkreis vorab Informationen über die zu erwartende Anzahl an Radboxen im gesamten Landkreis. Es wurde gebeten bis 15. Januar 2021 mitzuteilen, an wieviel Radbox-Einheiten (je 5 Radboxen) die Gemeinde in Ihrem Gemeindegebiet Bedarf sieht und an welchen Standorten diese realisiert werden sollen. Eine Radboxeinheit mit 5 Fahrradboxen wird auf ca. 15.000 € zzgl. Grunderwerb, Erschließung geschätzt. Hinzu kommen noch die jährlichen Betriebskosten. Eine Förderung wird in Höhe von 75 % erwartet, wobei es jedoch noch keine Förderrichtlinien gibt. Die Gemeinde hat zur Fristwahrung zunächst einen Bedarf von einer Radbox-einheit am Standort Bahnhof angemeldet.

Aus dem Sitzungsverlauf:

Gemeinderatsmitglied Josef Meier weist auf die hohen Kosten hin und bezweifelt die Notwendigkeit, da das Abstellsystem in erster Linie auf E-Bikes abzielt. Stattdessen sollten eher Abstellmöglichkeiten für normale Fahrräder geschaffen werden.

Beschluss:

Es soll ein Bedarf für 1 Radboxeinheit gemeldet werden. Die Box soll am Standort Bahnhof aufgestellt werden. 11:1

Gegenstimme: Josef Meier

7. Erlass einer Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe / 613-000

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 01.02.2021 wird die geänderte Bayerische Bauordnung in Kraft treten. Wesentliche Änderungen ergeben sich hier im Bereich des Abstandsflächenrechts. Auf die Informationen des Landratsamtes vom 11.01.2021 und das gemeinsame Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags und Bayerischen Städtetags vom 08.12.2020 wird verwiesen. Sollte ein Satzungserlass beabsichtigt sein, empfehlen die Verbände dies noch vor dem Inkrafttreten der geänderten Bauordnung umzusetzen. Das Landratsamt weist darauf hin, dass selbst das zuständige Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr empfiehlt, aufgrund der hohen rechtlichen Anforderungen und damit verbundenen Risiken, von der Möglichkeit einer eigenen Abstandsflächensatzung höchstens nur in dringenden Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Beschluss:

Eine Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe wird nicht erlassen. 12:0

8. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter; Neuerlass / 000-24

Sachverhalt:

Der Bayerische Gemeindetag informiert über eine Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes mit Wirkung zum 01.01.2021. Es wird empfohlen die Verordnung nach dem aktuellen Vertragsmuster neu zu erlassen, da Zweifel bestehen ob die bisherige Verordnung aufgrund der erst nachträglich Inkraft getretenen Ermächtigungsgrundlage gültig ist. Das Muster wurde an die bisherigen Regelungen der Gemeinde angepasst. Hier insbesondere unter § 11 die Regelungen zur Sicherungsfläche. Das Landratsamt gab bei Einführung dieser Regelung folgende Stellungnahme dazu ab:

„Die neue Definition der Sicherungsfläche in § 11 wird von uns zumindest als problematisch angesehen. Die nach innen verlagerte Gehbahn wird dann vermutlich auch vom Straßenverkehr genutzt. Dabei besteht die Gefahr, dass Kraftfahrzeuge durch Fußgänger behindert werden bzw. diese von den Kraftfahrzeugen erfasst werden könnten. Außerdem muss der Räumpflichtige stärker auf

den Straßenverkehr achten, als wenn die Gehbahn am äußersten Rand der Fahrbahn verlief.“

Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass die bisher in § 5 enthaltenen regelmäßigen Arbeiten aufgrund der Rechtsprechung des BayVGH herausgenommen wurden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Entwurf einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter mit folgenden Änderungen als Verordnung:

- § 10 Satz 1: Vor dem Wort Tausalz werden die Worte „oder mit“ eingefügt.
- § 10 Satz 2 wird gestrichen.

Der Verordnungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und wird als Anlage zur Niederschrift genommen. 12:0

Verschiedenes:

A) Informationen des Bürgermeisters:

a) Rathaus / 060-50

Die Gemeindeverwaltung zieht derzeit in das neue Gebäude um. Ab Montag wird der reguläre Betrieb wiederaufgenommen.

b) Winterdienst / 675-631

Es gingen einige Beschwerden ein, insbesondere, dass der Schnee vom Dienstleister der Gemeinde an ungünstige Stellen geräumt wird. Diesen Beschwerden wurde nachgegangen. Der Bürgermeister sieht Bedarf für eine Änderung des Räum- und Streuplans.

c) Baugebiet Eheweg-Süd / 610-73-1

Letzte Woche fanden Bietergespräche statt.

Gemeinderatsmitglied Peter Turicik ist ab 19:52 Uhr anwesend.

Die Angebote lagen unter der Kostenschätzung.

Gemeinderatsmitglied Robert Götzfried berichtet, dass Interessenten vorhanden seien, denen andere Bauplätze angeboten wurden, z.B. in Köfering. Diese müssten sich bald entscheiden.

B) Anfragen

a) Dorferneuerung Gailsbach / 780-110

Gemeinderatsmitglied Johannes Rosenbeck berichtet von Filmaufnahmen für den Staatspreis der Dorferneuerung Gailsbach. Die Rohdaten habe er für 150,- € erhalten. Er bittet um Übernahme der Kosten und Archivierung der Daten.

b) Wertstoffhof / 720-000, 720-32

Gemeinderatsmitglied Günther Zierhut erkundigt sich, ob der angekündigte Grüngutcontainer rechtzeitig zum Saisonbeginn kommen wird.

Bürgermeister Scheuerer geht davon aus.

c) Hunde /100-31

Gemeinderatsmitglied Günther Zierhut erkundigt sich, nach der Resonanz zu den aufgestellten Hundeboxen.

Bürgermeister Scheuerer berichtet, dass er bislang nur positive Berichte erhalten habe. In der Gemeinde werden ca. 130 – 150 Hunde gehalten.

A) Informationen des Bürgermeisters:

d) Gewerbesteuer / 900-003

Die Gewerbesteuereinnahmen lagen letztes Jahr über den Schätzungen. Bürgermeister Scheuerer macht sich in dieser Hinsicht auch für 2021 keine großen Sorgen. Er sieht der Entwicklung in 2021 zuversichtlich entgegen.

e) Coronapandemie / 140-12

Das Landratsamt hat angeboten Schutzimpfungen vor Ort durchzuführen, wenn die Gemeinde die Organisation übernimmt und geeignete Räume stellt. Die Nachbarschaftshilfe hat angeboten die Organisation zu übernehmen. Für die 138 Senioren über 80 Jahren werden voraussichtlich bereits ab Mitte Februar Impfungen in der Mehrzweckhalle erfolgen können.

Aktuell werden von der Gemeinde Masken an Pflegepersonen gegen entsprechenden Nachweis ausgegeben.

B) Anfragen

d) Coronapandemie / 140-12

Gemeinderatsmitglied Peter Turicik berichtet über Probleme, die Senioren beim Anmelden für Impfungen haben.

Ende der Sitzung:
20:13 Uhr

Anlage zu TOP 8:

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
vom xx.01.2021**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl S. 683), erlässt die Gemeinde Hagelstadt folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hagelstadt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen
Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanäleläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen, sowie die Entwässerungsrinnen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von einem Meter verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), Tausalz nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) Soweit Räumschnee auf der Fahrbahn vorhanden ist, ist bei einer Gehbahn nach § 2 Abs. 2 b) ein straßenseitig vor dem vorhandenen Räumschnee liegender Streifen in einer Breite von mindestens 1 m zu sichern. Für die sonstigen Gehbahnen gilt Satz 1 nur, wenn sie mit Räumschnee in einem Umfang bedeckt sind, dessen Beseitigung dem Anlieger nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Ist an einer Straße lediglich eine einseitige Gehbahn nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) vorhanden, besteht auf der gegenüberliegenden Seite keine Sicherungsfläche.

(4) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 19.09.2011 außer Kraft.

Hagelstadt, den xx.01.2021
Gemeinde Hagelstadt

Scheuerer (Siegel)
Erster Bürgermeister

Die Verordnung wurde am _____ in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Hagelstadt, den _____

Neußinger, VAR

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen), Entwässerungsrinnen)

- Regensburger Straße (soweit Bundesstraße)
- Landshuter Straße (soweit Bundesstraße)

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

- alle Ortsstraßen mit Ausnahme der Straßen der Gruppen A
- sonstige Geh- und/oder Radwege